RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

Per E-Mail an: geschaeftsstelle@landtag.rlp.de

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7722
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

07. Juli 2025

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 1. Juli 2025
TOP 20
Antrag des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (Gruppe FREIE WÄHLER) nach § 76 Abs. 2 GOLT
„Besitz von Cannabis in Justizvollzugsanstalten – Anwendung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) auf den Strafvollzug" (18/7659)

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 20 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Hintergrund der Entscheidung des Kammergerichts Berlin ist ein Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 6. Dezember 2024, durch das ein Strafgefangener vom Vorwurf des unerlaubten Besitzes von rund 45 Gramm Cannabisharz in seinem Haftraum freigesprochen worden war. Das Amtsgericht bewertete diese Handlung als erlaubten Besitz, da es dem Angeklagten durch das Konsumcannabisgesetz gestattet sei, bis zu einer Menge von 50 Gramm Cannabis an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort, hier der Justizvollzugsanstalt, zu besitzen.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hiergegen wandte sich die Staatsanwaltschaft mit der Sprungrevision. Sie vertrat die Auffassung, dass es sich bei einem Haftraum nicht um den gewöhnlichen Aufenthalt eines Strafgefangenen handele. Dieser werde nicht freiwillig begründet und sei im Übrigen auch nicht Wohnsitz im Sinne des § 1 Nummer 16 des Konsumcannabisgesetzes.

Durch das Kammergericht Berlin wurde die Revision der Staatsanwaltschaft mit dem in Rede stehenden Urteil vom 28. Mai 2025 verworfen. Das Kammergericht hat in seiner Begründung unter anderem Folgendes ausgeführt:

Nach geltender Rechtslage erlaube § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Konsumcannabisgesetzes Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt unter anderem den Besitz von bis zu 50 Gramm Cannabis. Der gewöhnliche Aufenthalt werde in § 1 Nummer 17 des Konsumcannabisgesetzes als der Ort definiert, der erkennen lasse, dass die Person an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Solche Umstände seien bei einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt an einem Ort von mindestens sechs Monaten Dauer anzunehmen. Der Gesetzgeber habe sich bei seiner Definition an diejenigen in §§ 8 und 9 der Abgabenordnung bzw. des § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Sozialgesetzbuchs I angelehnt. Nach der zu § 30 des Sozialgesetzbuchs ergangenen Rechtsprechung könne auch die zwangsweise Unterbringung in einer stationären Einrichtung einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, zum Beispiel im Fall eines Strafgefangenen in einer Justizvollzugsanstalt bei Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe. Auch nach der Rechtsprechung zu § 9 der Abgabenordnung könne der gewöhnliche Aufenthalt durch die Verbüßung von Strafhaft begründet werden.
Dieser Auslegung könne auch nicht entgegengehalten werden, dass der Haftraum nicht dem Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes unterfällt, weil der gewöhnliche Aufenthalt gerade keinen Wohnsitz darstelle, denn der Gesetzgeber habe bewusst die Parallele zur Abgabenordnung und zum Sozialgesetzbuch gezogen. Auch allgemeine Erwägungen der Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug könnten nicht zu einer Einschränkung des Erlaubnistatbestands führen. Ein Konsumverbot für Justiz-

vollzugsanstalten im Sinne des § 5 Konsumcannabisgesetz sei durch den Gesetzgeber gerade nicht eingerichtet worden, obwohl er ein solches für andere Einrichtungen ausdrücklich vorgesehen habe.

Ausdrücklich offen gelassen hat das Kammergericht indes, ob auch der Eigenanbau von Cannabispflanzen in einer Justizvollzugsanstalt von der Ahndung als Straftat ausgenommen wäre.

Ungeachtet dessen bleibe es den Anstaltsleitungen selbstverständlich unbenommen, auf der Grundlage der jeweils geltenden Vollzugsgesetze etwa im Wege der Allgemeinverfügung beziehungsweise in der Hausordnung den Besitz und Konsum von Cannabis in Justizvollzugseinrichtungen und Einrichtungen des Maßregelvollzugs mit Blick auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt generell zu untersagen und entsprechende Verstöße mit vollzuglichen Maßnahmen zu ahnden.

Ich bitte um Verständnis, dass ich diese in richterlicher Unabhängigkeit getroffene Entscheidung des Kammergerichts nicht kommentiere. Es bleibt vielmehr abzuwarten, ob weitere Obergerichte der Linie des Kammergerichts folgen.

Unabhängig davon kann mitgeteilt werden, dass seitens der hiesigen staatsanwaltschaftlichen Praxis noch keine vergleichbaren Fälle an das Ministerium der Justiz herangetragen wurden.

Die Entscheidung hat keine Auswirkungen auf die hiesige justizvollzugliche Praxis. Durch das Urteil hat das Kammergericht lediglich eine Strafbarkeit innerhalb der Grenzen des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Konsumcannabisgesetz für nicht begründet angesehen, was nicht bedeutet, dass der Besitz von Cannabis in den Justizvollzugseinrichtungen erlaubt wäre.

Denn - wie auch das Kammergericht zu Recht anführt – bleibt es den Justizvollzugseinrichtungen ungeachtet dieser strafrechtlichen Rechtsprechung unbenommen, auf der Grundlage der jeweils geltenden Vollzugsgesetze den Besitz und Konsum von Cannabis in den Justizvollzugseinrichtungen mit Blick auf die Sicherheit und Ordnung

der Anstalt generell zu untersagen und entsprechende Verstöße mit vollzuglichen Maßnahmen zu ahnden.

Um den negativen Auswirkungen des Konsums von Cannabis innerhalb der Justizvollzugseinrichtungen sowohl auf das Verhalten der Insassen als auch für den Vollzugsalltag und den damit einhergehenden Gefährdungen der Bediensteten zu begegnen, hat Rheinland-Pfalz im Landesjustizvollzugsgesetz geregelt, dass das Einbringen von Genussmitteln, worunter auch Cannabis fällt, grundsätzlich nicht gestattet ist. Weiter ist im Landesjustizvollzugsgesetz normiert, dass Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene angeordnet werden können, wenn diese berauschende Stoffe konsumieren.

Darüber hinaus wurde in der für alle Justizvollzugseinrichtungen in Rheinland-Pfalz geltenden Rahmenhausordnung die Herstellung, der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln verboten.

Zu der Frage, ob ein Eigenanbau von Cannabispflanzen innerhalb der Hafträume von der Ahndung als Straftat ausgenommen wäre, hat sich das Kammergericht - wie bereits ausgeführt - nicht ausdrücklich verhalten. Es hat lediglich darauf hingewiesen, dass § 9 Absatz 1 Konsumcannabisgesetz dem Wortlaut nach nur den „privaten Eigenanbau“ gestatte, sodass dieser Vorschrift eine Beschränkung des erlaubten Anbaus auf solche Räumlichkeiten zu entnehmen sein könnte, die tatsächlich privaten Wohnzwecken gewidmet seien. Auch diese Frage wäre letztlich durch Gerichte zu entscheiden. Unabhängig davon ist ein Anspruch der inhaftierten Person gegen die Justizvollzugseinrichtungen, den Anbau zulassen zu müssen, aus dem Regelungen des Konsumcannabisgesetzes nicht ableitbar. Ein entsprechendes Verbot kann - wie vom Kammergericht klargestellt - auf der Grundlage der jeweils geltenden Vollzugsgesetze getroffen werden.

Da auch die Herstellung von berauschenden Mitteln durch die Rahmenhausordnung verboten wurde, ist, ungeachtet der Tatsache, dass sich das Kammergericht Berlin zur

Strafbarkeit des Anbaus nicht positioniert hat, auch der Anbau von Cannabis in rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen weiterhin untersagt.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Fernis